

26.01.99**Empfehlungen**
der Ausschüsse

A - Fz

zu Punkt

der 734. Sitzung des Bundesrates am 05. Februar 1999

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung**A**

Der federführende **Agrarausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 TierSchTrV)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

‘2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. den nicht gewerblichen Transport von Heimtieren, die von einer natürlichen Person begleitet werden,
2. den nicht gewerblichen Transport sonstiger Tiere mit Ausnahme der §§ 2 bis 7 Abs. 1, 2 Satz 2 und Absatz 3 Nr. 1 und 2, § 13 Abs. 1, §§ 14 bis 33 sowie 41 und 42,
3. für den nicht gewerblichen Transport von Tieren im Rahmen jahreszeitlich bedingter Wanderhaltung oder

Ausgeliefert am 26. JAN. 1999

(noch Ziffer 1)

4. Tiere, die auf fremdflaggigen Schiffen befördert werden, die durch das deutsche Küstenmeer oder den Nord-Ostsee-Kanal fahren."

Begründung:

Durch die Änderung in Nr. 1 wird in Angleichung an die Richtlinie 91/628/EWG verdeutlicht, dass nur gewerbliche Transporte von Heimtieren der Tierschutztransportverordnung unterliegen. Die in Nr. 2 bisher geltende Ausnahme von Transporten, die nicht zu gewerblichen Zwecken über eine Entfernung von höchstens 50 km durchgeführt wurden, hat sich in der Praxis nicht bewährt. Insofern wird diese Begrenzung gestrichen. Alle nicht gewerblichen Transporte, wie sie zum Beispiel von Landwirten mit eigenen Tieren durchgeführt werden, werden mit Ausnahme der Grundsatzanforderungen aus dem Geltungsbereich der Tierschutztransportverordnung herausgenommen.

In Nr. 3 ist lediglich eine sprachliche Anpassung erfolgt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 11 Abs. 1 und 4 TierSchTrV)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Gewerbliche Beförderer von Wirbeltieren bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde."

- b) Absatz 4 ist zu streichen.

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 5 in § 11a Abs. 1 und § 11a Abs. 2 Satz 1 jeweils die Angabe "oder 4" zu streichen.

Begründung:

Zu a) Durch die Neufassung wird eine Klarstellung und sprachliche Anpassung an den neu gefaßten § 1 Abs. 2 bewirkt.

(noch Ziffer 2)

Zu b) Durch die ursprünglich vorgesehene Erlaubniserteilung für im Drittland ansässige gewerbliche Beförderer aufgrund schriftlicher Verpflichtungserklärungen ohne weitere fachliche Prüfung werden nicht nur die im Inland ansässigen gewerblichen Beförderer, die ein Erlaubnisverfahren zu durchlaufen haben, benachteiligt; sondern auch der damit verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg. Die erteilte Erlaubnis berechtigte das Transportunternehmen, innerhalb der EU Tiertransporte durchzuführen, auch bei festgestellten Verstößen dürfte ein Entzug aus formalen Gründen kaum durchsetzbar sein und einer mißbräuchlichen Weiternutzung nicht Einhalt geboten werden können. Der Transporteur ist nach § 37 Nr. 2 ohnehin verpflichtet, eine Erklärung mitzuführen, aus der hervorgeht, daß er sich zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung verpflichtet. Da darüber hinaus die Einfuhr nur dann zugelassen wird, wenn die erforderlichen Einfuhrdokumente mitgeführt werden und im Rahmen der Einfuhruntersuchung festgestellt wurde, daß die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden, kann auf ein zusätzliches Erlaubnisverfahren verzichtet werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 11a TierSchTrV)

Artikel 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

"§ 11 a

Widerruf, Rücknahme und Ruhen der Erlaubnis

(1) Die zuständige Behörde kann das Ruhen der Erlaubnis bis zur Beseitigung der Rücknahme- oder Widerrufsgründe anordnen, wenn

1. die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen oder
2. Auflagen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fristen nicht eingehalten werden

(noch Ziffer 3)

und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Mangel innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts betreffend die Aufhebung von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

(2) Die zuständige Behörde macht den Widerruf und die Rücknahme der Erlaubnis im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung:

Durch die Streichung der in der Verordnung vorgesehenen Absätze 1 und 2 erfolgt keine Verschlechterung im Vollzug des Erlaubnisverfahrens, da allgemeines Verwaltungsrecht ohnehin angewandt werden kann.

Die Einschränkung des Ermessensspielraumes bei Rücknahme der Erlaubnis ist nicht erforderlich, da eine zuständige Behörde bei den vorgegebenen Zuwiderhandlungen ohnehin einen Entzug der Erlaubnis durchsetzen wird.

4. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (§ 24 Abs. 2 TierSchTrV)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a sind in § 24 Abs. 2 nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen:

"Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Aufenthaltsorten und die jeweiligen Zulassungsnummern sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieses gibt die nach Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in den Mitgliedstaaten zugelassenen Aufenthaltsorte sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung im Bundesanzeiger bekannt."

(noch Ziffer 4)

Begründung:

Sowohl dem Transportgewerbe als auch den zuständigen Behörden müssen zum Ausfüllen des Transportplanes bzw. für die Plausibilitätsprüfung nach § 34 Abs. 2 der Tierschutztransportverordnung die zugelassenen Versorgungsstationen offiziell bekannt gegeben werden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 ist bisher jedoch nur vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten die zugelassenen Versorgungsstationen einschließlich der Zulassungsnummern der Kommission meldet, die diese Informationen im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses an die anderen Mitgliedstaaten weitergibt. Die Weitergabe der Zulassungen an das Transportgewerbe ist dagegen nicht geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 33 Abs. 2 TierSchTrV)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 33 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "Glasaale" durch das Wort "Aale" ersetzt.'

Begründung:

Aale verlassen in der Natur freiwillig das Gewässer und verbringen mehrere Stunden an Land ohne Schaden zu nehmen. Beim Feuchttransport in Behältern ohne Wasser verhalten sie sich ruhig und verletzen sich nicht. Eine Sauerstoffversorgung über das Wasser ist nicht erforderlich.

Durch den Feuchttransport sinkt die Verletzungsgefahr und die Beißaktivität der Fische. Der belastende Vorgang des mehrmaligen Umsetzens wird reduziert.

Für Betriebe der Teichwirtschaft, der Fluß- und Seenfischerei und des Einzelhandels würden darüber hinaus die noch bestehenden Anforderungen des § 33 Abs. 2 Satz 2 zu nicht begründbaren materiellen und arbeitswirtschaftlichen Mehraufwendungen führen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 13 und 14 (§ 36a und § 37 Abs. 2 TierSchTrV)

In Artikel 1 Nr. 13 sind in § 36a vor dem Wort "Einfuhr" das Wort "gewerbliche" und in Artikel 1 Nr. 14 in § 37 Abs. 2 vor dem Wort "Einfuhr" das Wort "gewerblichen" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung wird klargestellt, daß Privatpersonen, die z. B. im Reiseverkehr Fleisch für den eigenen Bedarf mitführen, nicht über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen fahren müssen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 17a - neu - (Anlage 3 TierSchTrV)

Nach Artikel 1 ist nach Nr. 17 folgende Nummer 17a einzufügen:

'17a. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird in Spalte 2 der Tabelle in der letzten Zeile die Zahl "105" durch die Zahl "90" ersetzt.'

Begründung:

Beobachtungen und systematische Untersuchung beim Transport schwerer Putenhähne zur Schlachtung haben gezeigt, daß bei Einhaltung der in der Tierschutztransportverordnung vorgesehenen Platzvorgabe insbesondere vermehrt Abschürfungen und Verletzungen an den Fersengelenken der Tiere auftraten. Da die Platzzumessung für Puten beim Transport bei dem z. Z. verwendeten Transportkäfigen ausschließlich über den Besatz (Tiere pro Käfig) zu steuern ist, wird die Reduzierung der Mindestbodenfläche für diese Tiere für geboten gehalten, um der erhöhten Verletzungsgefahr umgehend begegnen zu können.

Der Transportführer ist verpflichtet, für eine ausreichende Belüftung der Tiere unabhängig vom Besatz Sorge zu tragen. Diese Regelung schließt nicht aus, daß weitere Untersuchungen zum tiergerechten Transport schwerer Mastputen erforderlich werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe d (Anlage 4 Nr. 4.1.2 TierSchTrV)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe d sind in Anlage 4 in Nummer 4.1.2 in der Tabelle in Spalte 1 die Zahl "8" und in Spalte 2 die Zahl "0,09" zu streichen:

Begründung:

Die in der Verordnung vorgeschlagene Abstufung dürfte in der Praxis kaum realisierbar sein, da die Gewichte der zu verladenden Ferkel in aller Regel geschätzt werden. Um keine unnötigen Vorgaben zu machen, die möglicherweise im Vollzug nicht umsetzbar sind, erscheint die oben angegebene Regelung sinnvoll und vertretbar.

B

Ferner schlägt der **federführende Agrarausschuß** dem Bundesrat vor, nachstehende Entschlüsse zu fassen:

9.a)- Der Bundesrat stellt fest, daß die Richtlinie 91/628/EWG zahlreiche Vorschriften enthält, die außer einem bürokratischen Aufwand keine tatsächlichen Verbesserungen des Tierschutzes beim Transport bringen. Der Bundesrat lehnt derartige Regelungen ab.

- Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nachdrücklich bei der Kommission auf eine Überarbeitung der Transportrichtlinien und Verordnungen hinzuwirken mit dem Ziel, die Regelungen auf ihre Praktikabilität zu überprüfen.

Insbesondere wird die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene für Transportunternehmen aus Drittländern Zulassungsverfahren vorzusehen, die den Zulassungsverfahren für im Inland ansässige Transportunternehmen vergleichbar sind.

(noch Ziffer 9)

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf EU-Ebene dafür Sorge zu tragen, daß auch für Aufenthaltsorte in Drittländern ein Zulassungsverfahren nach der EG-Verordnung 1255/97/EG vorgesehen wird, wobei sicherzustellen ist, daß durch EG-Zulassungen und -inspektionen die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben in diesen Aufenthaltsorten eingehalten werden.
10. - Unter Hinweis auf den Beschluß des Bundesrates 766/98 vom 06.11.98 fordert der Bundesrat die Bundesregierung nochmals nachdrücklich auf, auf EG-Ebene dafür Sorge zu tragen, daß auf das verletzungsträchtige Entladen von Rindern in Aufenthaltsorten verzichtet werden kann.

Dabei ist vorzugeben, daß

- den Tieren während der Ruhepausen ein angemessenen, deutlich höheres Platzangebot zur Verfügung stehen muß,
- die Versorgungsintervalle der Tiere den Sozialvorschriften der Fahrer angepaßt werden,
- durch Klimaaufzeichnungsgeräte und automatische Lüftungssteuerungen das Klima auf der Ladefläche jederzeit im Wohlbefindensbereich der Tiere gehalten werden kann;
- die Einhaltung der Ruhe- und Versorgungspausen lückenlos nachvollziehbar dokumentiert wird.

11. b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei einer weiteren Änderung der Tierschutztransportverordnung zu prüfen, ob die Tabelle 4.1.2 in der Anlage 4 mit folgenden Werten fortgeschrieben werden sollte:

Lebendgewicht bis zu Kilogramm	Mindestbodenfläche je Tier m ²
160	0,70
200	1,00
über 200	1,30

Begründung:

Die in der Tabelle bisher vorgegebene Mindestbodenfläche von 0,7 m² je Tier mit einem Körpergewicht von über 120 kg hat in der Praxis dazu geführt, daß Altebern und Altsauen beim Transport zum Teil eine Bodenfläche von 0,70 m² pro Tier zur Verfügung gestellt wurde.

Der tatsächliche Platzbedarf dieser Tiere liegt jedoch wesentlich höher, so daß derartige Transporte nicht als tierschutzkonform anzusehen sind. Bei der bisherigen Regelung müssen im Rahmen von Verwaltungsverfahren im Einzelfall höhere Mindestbodenflächen angeordnet werden. Eine Ahndung tierschutzrechtlicher Verstöße ist zudem wegen der fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.

C

12. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.